

# Selektionsreglement

Für das leistungsorientierte, regionale Nachwuchskader Bern / Solothurn gilt ab März 2019 folgendes Selektionsreglement:

## 1. Berechtigung zur Aufnahme in das Kader

**1.1** In das regionale Nachwuchskader Bern / Solothurn können alle in den Regionen des BOLV ("Bernischer OL-Verband") und des SKOLV ("Solothurnischer kantonaler OL-Verband") OL betreibenden Mädchen und Knaben im Alter zwischen 15 und 20 Jahren aufgenommen werden. Sie müssen einem BOLV resp. SKOLV Verein angehören.

**1.2** Die Selektion erfolgt gemäss Punkt 5.

## 2. Verbleib im Kader

**2.1** Jedes selektionierte Mitglied bleibt mindestens 1 ½ Jahre im Kader, sofern es nicht auf eigenen Wunsch früher austreten will.

**2.2** Dem Pflichtenheft des OL Nachwuchskaders Bern / Solothurn ist Folge zu leisten.

**2.3** Für den Verbleib im Kader muss ein Pistepunktwert von 3.0 (Wettkampfergebnis) erreicht werden. Wird dieser Wert nicht erreicht werden jährlich definierte Leistungsaufgaben auferlegt. Diese Aufgaben definieren sie selber in Absprache mit der Nachwuchstrainerperson. Sie müssen einen entscheidenden Fortschritt gegenüber dem Vorjahr in Richtung nationalem Juniorenkader beinhalten. Der Entscheid über Erfüllung der Leistungsaufgabe wird im Gespräch zwischen Athlet/in und Nachwuchstrainerperson gefällt.

**2.4** Erfüllen Kadermitglieder nach mehrmaligem Auffordern Punkt 2.2 – 2.3 nicht, erhalten sie die „gelbe Karte“. Erfolgt in den nächsten drei Monaten keine oder keine genügende Verbesserung des Verhaltens bekommt das Kadermitglied die „rote Karte“, welche den Ausschluss aus dem Nachwuchskader bedeutet. Auf die neue Saison kann sich das Kadermitglied wieder neu für das Kader bewerben.

## 3. Sprungbrett

**3.1** Mädchen und Knaben gemäss Punkt 1.1, welche die Selektion in das Kader knapp nicht schaffen, können in das Sprungbrett aufgenommen werden.

**3.2** Mitglieder des Sprungbretts profitieren von gewissen Dienstleistungen des Kaders und können an allen Kaderanlässen bis und mit Testläufe der Frühlingssaison teilnehmen.

**3.3** Mitglieder des Sprungbretts bleiben für ein halbes Jahr im Sprungbrett. Im Herbst müssen sie sich für das Kader neu bewerben.

**3.4** Die Mitglieder des Sprungbretts verpflichten sich Punkt 2.2 Folge zu leisten.

**3.5** Ein Ausschluss kann - wie im Kader - durch die gelbe und die rote Karte erfolgen. (siehe 2.4)

#### **4. Kaderbestand**

**4.1** Der Kaderbestand des Sprungbretts und des Kaders und beträgt insgesamt maximal 32 Personen, wobei die Mitglieder des nationalen Juniorenkaders nicht mitgezählt werden. Die Anzahl Mitglieder ist in erster Linie von der Leistungsdichte der einzelnen Kategorien abhängig.

#### **5. Selektionen**

**5.1** Die Selektionen für das Nachwuchskader und das Sprungbrett werden auf Basis der jährlich publizierten Selektionsbestimmungen (siehe Punkt 5.3) gemacht.

**5.2** Die jährlichen Selektionsbestimmungen werden jeweils bis spätestens Ende Februar publiziert und durch die Vorstände des BOLV und SKOLV genehmigt.

**5.3** Die jährlichen Selektionsbestimmungen enthalten Angaben über das Selektionsgremium, die Selektionskriterien, die Selektionstermine sowie die Selektionsgrundlagen wie Testläufe und weitere Selektionsfaktoren.

**5.4** Das Selektionsgremium kann zur Selektion neben den Testlaufresultaten auch die Ergebnisse anderer Läufe beziehen.

**5.5** Finanzielle Aspekte sollen nach Möglichkeit als Selektionskriterium aus dem Weg geräumt werden, indem den Eltern in Härtefällen die Erlassung des Athletenselbstbehaltes gewährt wird.

#### **6. Bewerbungen**

**6.1** Athleten und Athletinnen, die für das Kader selektioniert werden wollen, nehmen an einem offiziellen PISTE-Tag teil. Die Teilnahme soll nach Möglichkeit am Termin mit dem NWK BE/SO erfolgen.

**6.2** Alle Athleten und Athletinnen die sich um eine Neuaufnahme ins Kader bewerben wollen, werden im Vorfeld des Selektionstermins von der Leitung des NWKs mit Bewerbungsunterlagen bedient und müssen sich auf den in den Selektionsbestimmungen des entsprechenden Jahres festgelegten Termin offiziell schriftlich bewerben.

#### **7. Selektionsvorgang**

**7.1** Die Selektion erfolgt am in den jährlich publizierten Selektionsbestimmungen definierten Selektionstermin (Punkt 5.3). Sprungbrettmitglieder können nach entsprechenden Leistungen während des Jahres in das Kader aufgenommen werden.

**7.2** Das Selektionsgremium gibt den Selektionsentscheid am Klub-Nachwuchsbetreuenden-Treffen im Rahmen des BOLV-Infotages bekannt.

**7.3** Die Klubbetreuer sind zuständig, dass Kaderkandidaten nach dem Klub-Nachwuchsbetreuenden-Treffen über eine Selektion oder Nichtselektion benachrichtigt werden.

März 2019

---

**7.4** Kaderkandidaten und Kaderkandidatinnen werden im Anschluss an das Klub-Nachwuchsbetreuenden-Treffen zusätzlich von der Kaderleitung per E-Mail über den Selektionsentscheid benachrichtigt.

**7.5** Im Weiteren wird der Selektionsentscheid auf der Homepage des Regionalkaders Bern/Solothurn veröffentlicht.

## **8. Änderungen**

Änderungen dieses Selektionsreglements bedürfen der Zustimmung der Vorstände beider Kantonalverbände.

Dieses Selektionsreglement ersetzt das Selektionsreglement vom März 2010.

Es wurde an der SKOLV-Vorstandssitzung vom 19.03.2019 und an der BOLV-Vorstandssitzung vom 26.03.2019 genehmigt.